Büro Kreutz
Naturschutz ● Planung ● Recht

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Roonstr. 22
52070 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

Vollsortimenter Grevenbroich-Neukirchen

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Stand: 16.11.2016

Gutachten im Auftrag von

Schlun Real Estate GmbH & co KG

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 3
2 Wirkfaktoren 10
3 Eingriffgebiet und Umgebung 11
4 Methodik 11
5 Ergebnisse 12
5.1 Baumhöhlen, Horste etc. 12
5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 12
6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 13
7 Weitere Untersuchungen und pot. Maßnahmen 15
8 Zusammenfassung 16
Literatur und weitere Quellen 17

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Grevenbroich-Neukirchen ist der Neubau eines Vollsortimenters samt Parkplätzen und Zubringern geplant. Weitere Flächen um den Sortimenter sollen mit Wohnhäusern bebaut werden (s. Abb. 1 & 2). Ein ca. 30 Meter breiter Streifen südlich des EG ist als Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) vorgesehen. Das Eingriffsgebiet hat eine Flächengröße von ca. drei Hektar und wird derzeit von Intensiväckern geprägt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

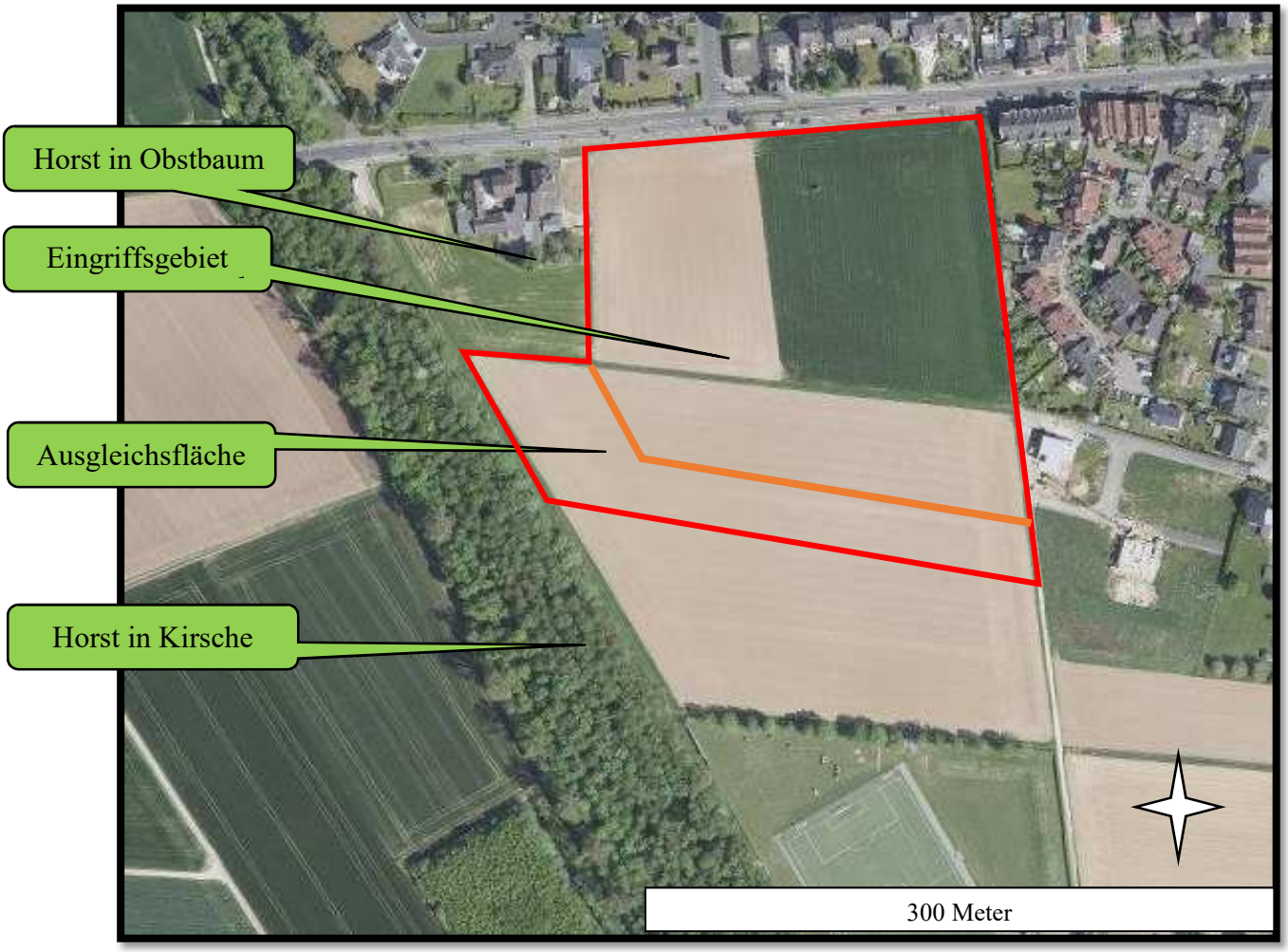

Abb. 1: Lage des Eingriffgebietes in Neukirchen (rote Linie).

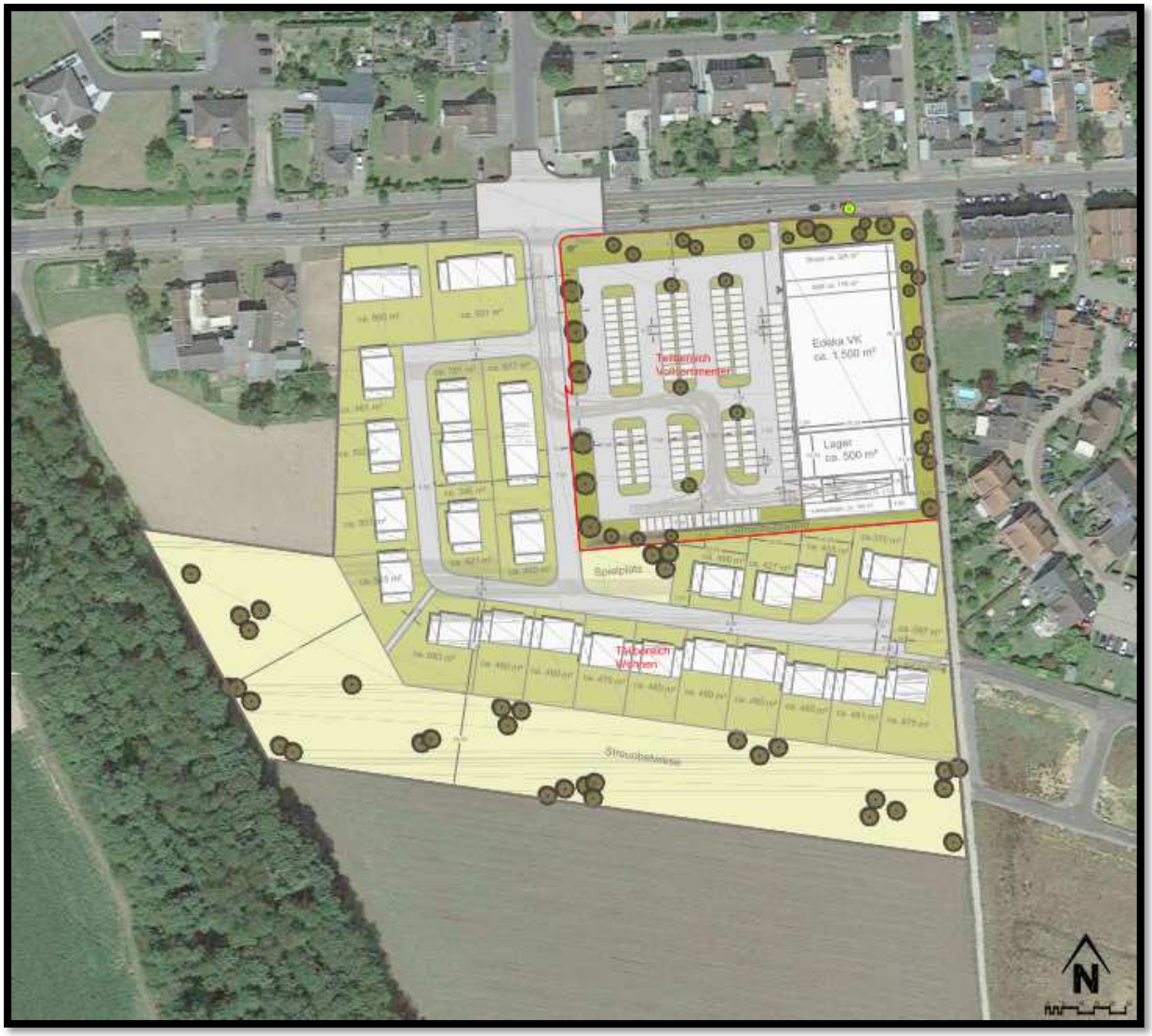

Abb. 2: Gestaltungsplan. Quelle: VDH, Stand 28.07.16.

Äcker im EG

Äcker im EG

Haus nördlich des EGs

Straße nördlich des EGs

Äcker im EG

Äcker im EG

Wiesenbrache außerhalb des EGs

Baumreihe westlich des EGs

Garten im Norden des EGs

Horst in Kirsche außerhalb des EGs

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet (s. Text).

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)

- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Dauerhafte indirekte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der Umgebung durch visuelle Störungen und Lärmemissionen.

3 Eingriffgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet

Das Eingriffgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das EG befindet sich in Grevenbroich-Neukirchen südlich der Hülchrather Straße und hat eine Flächengröße von ca. drei Hektar. Es wird derzeit ausschließlich von Intensiväckern (Winterraps, Sommergetreide) ohne nennenswerte Säume oder Brachen geprägt (s. Fotos). Im Zuge der Umsetzung des Planes werden keine Bäume gefällt.

Die Umgebung

Nordwestlich grenzt an das EG ein Wohnhaus mit Nutzgärten an. In einem alten Obstbaum befindet sich hier ein Horst mit ca. 50 cm Durchmesser. Um das Haus und den Garten befindet sich eine artenarme und nährstoffreiche, offensichtlich extensiv genutzte Wiesenbrache mit langwüchsigen Gräsern (s. Fotos). Im Westen wird das EG durch einen breiten Gehölzstreifen mit überwiegend mittelalten Bäumen (überwiegend Kirsche; BK-4806-0120) begrenzt. Ca. 150 Meter südwestlich des EG befindet sich hierin ein Horst (D=40 cm). Südlich des EG grenzt zunächst ein Intensivacker an, der nach ca. 100 Meter von einem Sportplatz abgelöst wird. Im Osten ist die Wohnbebauung von Neukirchen, im Norden die stark befahrene Hülchrather Str. vorzufinden.

Die Vorbelastungen

Das EG ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die stark befahrene Hülchrather Str., Spaziergänger mit Hunden sowie den ca. 100 Meter entfernten Sportplatz vorbelastet.

4 Methodik

Zur Feststellung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurde das EG am 15.11.16 begangen und auf relevante Biotoptypen sowie Hinweise untersucht (Baumhöhlen, Horste, Kot- und Nahrungsreste etc.).

Weitere Untersuchungen haben bisher nicht stattgefunden. Folgende Auswertungen basieren zunächst auf „worst case“ Annahmen (ASP I).

5 Ergebnisse

5.1 Baumhöhlen, Horste etc.

Im Zuge der Umsetzung des Planes werden keine Bäume gefällt.

Ein Horst (D=50 cm) befindet sich in ca. 20 Meter Entfernung zum EG in einem alten Obstbaum (s. Abb. 1), ein weiterer (D=40 cm) in einer Kirsche in ca. 80 Meter Entfernung.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.
Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre potenzielle Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 48063 Neuss, sowie LINFOS (2016). Auch die mindestens „gefährdeten" Vogelarten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

*nach LANUV (2016) nicht planungsrelevant aber in der regionalen Roten Liste mindestens gefährdet.

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUV (2016): Alle Arten

Deutscher Name	Wirk-pfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wasserfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume gefällt oder Gebäude tangiert. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate wird aufgrund der rel. kleinen Flächengröße des EG sowie der vorhandenen Strukturen (Intensiväcker) ausgeschlossen.
Kleinabendsegler		
Abendsegler		
Rauhautfledermaus		
Zwergfledermaus		
Braunes Langohr		
Vögel		
Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule	**JA**	**Brutvorkommen in dem ca. 20 Meter vom EG entfernten Horst möglich. Beeinträchtigungen insb. durch die massiven Bauarbeiten nicht auszuschließen.**
Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel	**JA**	**Typische Art der offenen Feldflur. Brutvorkommen im EG möglich.**
Bluthänfling*, Gelbspötter*, Gimpel*, Klappergrasmücke*, Kleinspecht, Nachtigall, Waldkauz, Fitis*	NEIN	Art verschiedener Gehölze und Gebüsche. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze gerodet. Brutvorkommen in der westlichen Baumreihe möglich. Aufgrund der Vorbelastungen sind Wirkpfade jedoch nicht erkennbar. Außerdem ist zwischen EG und der Baumreihe eine ca. 30 Meter breite Streuobstwiese geplant.
Feldschwirl	NEIN	Art halboffener, meist ext. Landschaften mit Büschen als Singwarten. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Feldsperling	NEIN	Keine geeigneten Höhlenbäume im EG oder der nahen Umgebung.
Flussregenpfeifer	NEIN	Brütet in Abgrabungen, Ruderalflächen oder Kiesbänken. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Gartenrotschwanz	NEIN	Keine geeigneten Höhlenbäume im EG oder der nahen Umgebung.
Habicht	NEIN	Art brütet meist in geschlossenen Wäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Haussperling*	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Kuckuck	NEIN	Art strukturreicher Landschaften in Gewässernähe. Meist in Auen. Vorkommen in der westlichen Baumreihe sehr unwahrscheinlich.
Mehlschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Mittelspecht	NEIN	Brütet in alten Eichenwäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Pirol	NEIN	Art strukturreicher Landschaften in Gewässernähe. Meist in Auen. Vorkommen in der westlichen Baumreihe sehr unwahrscheinlich.
Rauchschwalbe	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.

Schleiereule	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebäude tangiert.
Schwarzspecht	NEIN	Brütet in mittelalten bis alten Wäldern. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Steinkauz	NEIN	Keine geeigneten Brutröhren/Höhlen im EG oder der nahen Umgebung.
Teichrohrsänger	NEIN	Brütet in Schilfröhricht. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Waldlaubsänger	NEIN	Brütet in verschiedenen, aber geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
Waldschnepfe	NEIN	Brütet in Waldschneise, Waldrändern. Keine geeigneten Habitate im EG und der nahen Umgebung.
„Allerweltsvogelarten“	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gebüsche oder Gehölze gerodet.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant:

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

7 Weitere Untersuchungen und pot. Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind weitere Kartierungen zur Überprüfung des tatsächlichen Vorkommens der ermittelten Arten durchzuführen (ASP II). Diese sind wie folgt:

- Erfassung der ermittelten planungsrelevanten Arten an insgesamt vier Terminen zwischen März und Juni 2017 (Rebhuhn und Wachtel abends mit Klangatrappe)

Sollten hierbei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten festgestellt werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen möglich (hier nur in aller Kürze dargestellt. Eine genaue Ausführung erfolgt dann ggf. im Rahmen der ASP II):

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule:

Anbringen von Kunsthorsten in der Umgebung

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel:

Anlage von Ackerbrachen, Blühstreifen, Lerchenfenstern, doppelter Saatreihenabstand etc.; ca. 1 ha Maßnahmenfläche pro Revier (es ist mit max. einem Revier zu rechnen)

8 Zusammenfassung

In Grevenbroich-Neukirchen ist der Neubau eines Vollsortimenters samt Parkplätzen und Zubringern geplant. Weitere Flächen um den Sortimenter sollen mit Wohnhäusern bebaut werden (s. Abb. 1 & 2). Ein ca. 30 Meter breiter Streifen südlich des EG ist als Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) vorgesehen. Das Eingriffsgebiet hat eine Flächengröße von ca. drei Hektar und wird derzeit von Intensiväckern geprägt. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölze gerodet.

Die folgenden Arten gelten als planungsrelevant:

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind weitere Kartierungen notwendig:

- Erfassung der ermittelten planungsrelevanten Arten an insgesamt vier Terminen zwischen März und Juni 2017 (Rebhuhn und Wachtel abends mit Klangatrappe)

Sollten hierbei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten festgestellt werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen möglich (hier nur in aller Kürze dargestellt. Eine genaue Ausführung erfolgt dann ggf. im Rahmen der ASP II):

Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule:

Anbringen von Kunsthorsten in der Umgebung

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel:

Anlage von Ackerbrache, Blühstreifen, Lerchenfenstern, doppelter Saatreihenabstand etc.; ca. 1 ha Maßnahmenfläche pro Revier (es ist mit max. einem Revier zu rechnen)

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1), i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ein.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 16.11.2016